



Overheadkosten für Direktvermarkter im Redispatch 2.0

Gutachten

im Auftrag von

BayWa r.e. Energy Trading GmbH

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

QUADRA Energy GmbH

Statkraft Markets GmbH

Vattenfall Energy Trading GmbH

11. November 2025

consentec

Overheadkosten für Direktvermarkter im Redispatch 2.0

Gutachten

im Auftrag von

BayWa r.e. Energy Trading GmbH

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

QUADRA Energy GmbH

Statkraft Markets GmbH

Vattenfall Energy Trading GmbH

11. November 2025

Consentec GmbH

Grüner Weg 1

52070 Aachen

Deutschland

Tel. +49 (2 41) 93 83 6-0

E-Mail: info@consentec.de

<https://www.consentec.de>

Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen schreibt § 13a EnWG vor, dass der Bilanzkreisverantwortliche der von einer Maßnahme betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme hat. Weiterhin schreibt § 13a EnWG vor, dass der Betreiber der Anlage angemessen finanziell auszugleichen ist. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Anlagenbetreiber unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt als er ohne die Maßnahme stünde. In Verbindung mit § 14 EnWG gilt diese Vorgabe sowohl für Übertragungs- als auch für Verteilernetzbetreiber. Diese Regelungen zum Redispatch 2.0 (RD2.0) hätten im Oktober 2021 in Kraft treten sollen.

Aufgrund branchenweiter Umsetzungsverzögerungen, insbesondere auf Seiten der Netzbetreiber, wurde allerdings zum 1. Oktober 2021 eine Übergangslösung eingeführt. Im Kern sieht die Übergangslösung vor, dass der bilanzielle Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen zwischen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen mit Zuständigkeit für kleinere Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien vorübergehend pauschal mit 0 MWh angesetzt und somit faktisch nicht durchgeführt wird. Die Bilanzkreisbewirtschaftung wird somit nicht wie gesetzlich vorgeschrieben von dem Netzbetreiber, sondern von dem Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Anlage übernommen. Dieser erhält für seinen zusätzlichen Aufwand eine finanzielle Kompensation vom Netzbetreiber, die sich nach einem Branchenstandard richtet (sogenannter Mischpreis). Rechtlich stellt diese Lösung laut der allgemeinen Branchenmeinung eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) dar, bei der der Bilanzkreisverantwortliche im Interesse des Netzbetreibers handelt und Aufwendungsersatz beanspruchen kann. Diese Übergangslösung war ursprünglich bis zum 31. Mai 2022 befristet. Faktisch wird allerdings auch heute noch die Übergangslösung praktiziert und auch von der Bundesnetzagentur explizit geduldet.

Die Übergangslösung ist für Direktvermarkter in der Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen nachteilig: So tragen Bilanzkreisverantwortliche durch den auch heute noch fehlenden bilanziellen Ausgleich das mit Redispatch-Maßnahmen verbundene finanzielle Risiko und stehen in der Verantwortung, den energetischen Ausgleich durchzuführen. Sie übernehmen damit die Aufgaben der Netzbetreiber. Erschwerend kommt hinzu, dass Redispatch-Maßnahmen im Regelfall auch heute gar nicht oder nicht mit einer angemessenen Vorlaufzeit und Qualität angekündigt werden. Hiermit sind Kosten verbunden, die nicht im Einklang mit dem im EnWG formulierten Grundsatz der Kostenneutralität stehen.

Diese Kosten setzen sich aus zwei Kostenelementen zusammen, einerseits den mit dem Marktwert der beschafften Energie verbundenen Beschaffungskosten im engeren Sinne und andererseits den mit den erforderlichen Prozessen verbundenen Kosten, die im Weiteren als Overheadkosten bezeichnet werden. Die oben erwähnte aktuelle Entschädigungspraxis auf Basis eines nach festen Regeln ermittelten Mischpreises verfolgt den Anspruch, die Beschaffungskosten im engeren Sinne zu reflektieren. Für die Overheadkosten erfolgt bislang hingegen keine Entschädigung der Direktvermarkter bzw. Bilanzkreisverantwortlichen.

Consentec wurde vor diesem Hintergrund von einer Gruppe von fünf Direktvermarktern damit beauftragt, die bei den Direktvermarktern in der Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen im Zusammenhang mit der Übergangslösung anfallenden Overheadkosten näher zu analysieren und ein Konzept für eine angemessene Kompensation für diese Kostenpositionen vorzuschlagen. Eine Überprüfung der Angemessenheit der oben erwähnten Berechnungsvorschrift für den

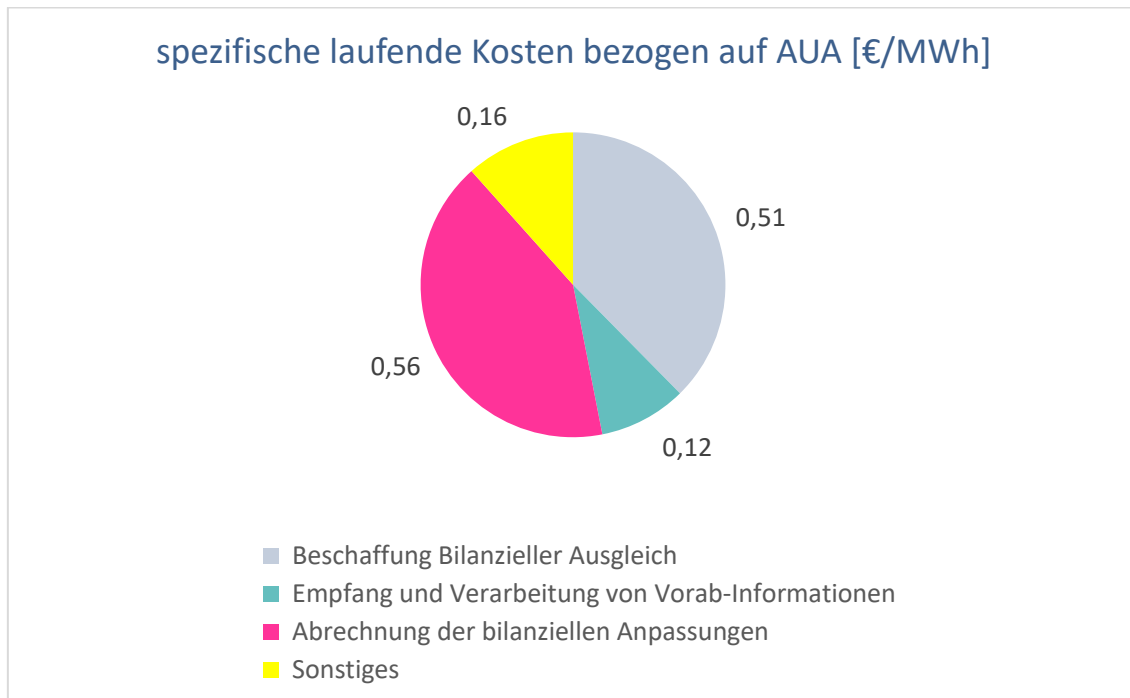
Mischpreis als Maß für den Wert der beschafften Energie ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

Aus der vorliegenden Untersuchung geht hervor, dass die Direktvermarkter bzw. ihre Bilanzkreisverantwortlichen durch die Übernahme der Aufgabe des bilanziellen Ausgleichs für Redispatch-Maßnahmen im Rahmen der Übergangslösung für den RD2.0 neben den unmittelbaren Beschaffungskosten für die auszugleichende Energie relevante Mehrkosten erleiden, die hier unter dem Begriff der Overheadkosten zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich u. a. um Transaktionskosten der erforderlichen Handelsgeschäfte, Kosten im Zusammenhang mit dem erforderlichen Informationsaustausch und Kosten des Abrechnungswesens. Diese Kosten würden nicht bei den Direktvermarktern bzw. Bilanzkreisverantwortlichen anfallen, wenn diese Aufgabe entsprechend dem Zielmodell für den RD2.0 von den Netzbetreibern übernommen würde.

Aus Sicht der Gutachter ergibt sich aus dem Grundsatz der Kostenneutralität bei der Entschädigung für Redispatch-Maßnahmen wie auch der Tatsache, dass die Direktvermarkter in der Rolle des Bilanzkreisverantwortlichen hier Aufgaben übergangsweise übernehmen, die eigentlich von den Netzbetreibern abgedeckt werden sollten, eindeutig, dass die Direktvermarkter auch für diese Overheadkosten entschädigt werden sollten. Aus der ursprünglich entgegengebrachten Bereitschaft der Direktvermarkter, diese Kosten im Rahmen des für einen begrenzten Übergangszeitraum vereinbarten pauschalen Aufwendungsersatzes nicht explizit zur Geltung zu bringen, folgt nicht, dass es bei fortwährender Anwendung des Übergangsmodells nicht offenkundig sein sollte, dass auch für diese systematisch mit dem bilanziellen Ausgleich verbundenen Kosten eine Entschädigungslösung gefunden werden sollte.

Für die Ausgestaltung einer solchen Lösung erscheint es gleichwohl angemessen, ähnlich wie bei der Berechnungsvorschrift für den Mischpreis zur Abgeltung des Werts der beschafften Energie einen pauschalen Ansatz zu wählen, der in der Praxis einfach und transparent umsetzbar ist, auch wenn hiermit nur eine begrenzte Einzelfallgenauigkeit erreicht werden kann. Im Hinblick auf mögliche Ansätze zur Kalkulation einer pauschalen Entschädigung hat sich eine auf die auftretende Ausfallarbeit bezogene Pauschale in der Einheit €/MWh als geeignetste Lösung herausgestellt, wobei hiermit in Kauf genommen würde, dass keine Entschädigung von einmalig aufgetretenen Kostenelementen erfolgen würde.

Für diesen Ansatz wurde auf Basis einer in mehreren Runden mit zwischenzeitlichen Plausibilisierungen und bilateralen Rücksprachen durchgeführten Datenerhebung von den auftraggebenden fünf Direktvermarktern die Größenordnung der in den letzten Jahren angefallenen laufenden Overheadkosten ermittelt. Nachfolgende Abbildung zeigt die spezifischen laufenden Overheadkosten der beauftragenden Direktvermarkter bezogen auf die aufgetretene Ausfallarbeit je Kostenposition.



Laufende Overheadkosten der beauftragenden Direktvermarkter bezogen auf die Ausfallarbeit (AUA) je Kostenposition.

Die spezifischen laufenden Kosten bezogen auf die Ausfallarbeit beträgt im gewichteten Mittelwert ca. 1,35 €/MWh. Der Großteil der spezifischen laufenden Kosten setzt sich aus Aufwendungen für Transaktionskosten für die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs und Abrechnungsprozessen zusammen.

Wir erachten es als begründet und empfehlenswert, eine pauschale Entschädigung für Overheadkosten mindestens in Höhe dieses gewichteten Mittelwerts einzuführen, ggf. auch einem etwas höher liegenden Wert zur pauschalen Berücksichtigung der angefallenen einmaligen Kosten. Diese Pauschale könnte unmittelbar zusammen mit der auf Basis des Mischpreises für beschaffte Energie ermittelten Pauschale abgerechnet und somit mit minimalem Aufwand praktisch umgesetzt werden.

Inhalt

1	Hintergrund und Ziel	1
2	Angemessenheit der Kostenanerkennung dem Grunde nach	3
3	Overheadkosten auf Seiten der BKV	6
3.1	Kostenpositionen	6
3.2	Quantifizierung der Mehrkosten	8
4	Entschädigungsansatz	10
5	Schlussfolgerungen	14

1 Hintergrund und Ziel

Im Zuge der Weiterentwicklung des Redispatch-Regimes zu dem sogenannten Redispatch 2.0 (RD2.0) sollten die zuvor istwertbasierten Einspeisemanagement-Maßnahmen nachhaltig abgelöst werden. RD2.0 verfolgt unter anderem das Ziel, Netzengpässe vorausschauend und auf Basis planwertbasierter Prozesse zu beherrschen und dabei nicht nur große Kraftwerke, sondern auch kleinere, fernsteuerbare Anlagen ab 100 kW, vorrangig auf Basis erneuerbarer Energien, einzubeziehen. § 13a EnWG konkretisiert, dass der Bilanzkreisverantwortliche der von einer Redispatch-Maßnahme betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme hat. Weiterhin schreibt § 13a EnWG vor, dass der Betreiber der Anlage angemessen finanziell auszugleichen ist. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Anlagenbetreiber unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. In Verbindung mit § 14 EnWG gilt diese Vorgabe sowohl für Übertragungs- als auch für Verteilernetzbetreiber. Die Regelungen zum RD2.0 hätten im Oktober 2021 in Kraft treten sollen.

Aufgrund branchenweiter Umsetzungsverzögerungen, insbesondere auf Seiten der Netzbetreiber, wurde allerdings zum 1. Oktober 2021 eine Übergangslösung eingeführt, um einen sicheren Einstieg in den RD2.0 zu gewährleisten. Im Kern sieht die Übergangslösung vor, dass der bilanzielle Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen zwischen Netzbetreibern und Marktakteuren mit Zuständigkeit für kleinere Anlagen, insbesondere dem Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und den Anlagenbetreibern, vorübergehend pauschal mit 0 MWh angesetzt und somit faktisch nicht durchgeführt wird. Statt des bilanziellen Ausgleichs wird ein finanzieller Ausgleich durchgeführt. Die Bilanzkreisbewirtschaftung verbleibt weiterhin beim BKV, der für seinen zusätzlichen Aufwand eine finanzielle Kompensation vom Netzbetreiber erhält. Diese erfolgt nach einem Branchenstandard und richtet sich nach einem festen Mischpreis, der zu 72,5 % aus dem Intraday-Börsenpreisindex ID1 und zu 27,5 % aus dem Ausgleichsenergiepreis reBAP errechnet wird. Ein Austausch abrechnungsrelevanter Daten wird in der Übergangsphase ebenfalls ausgesetzt. Rechtlich stellt diese Lösung laut der allgemeinen Branchenmeinung eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) dar, bei der der BKV im Interesse des Netzbetreibers handelt und Aufwendungsersatz beanspruchen kann.

Diese Übergangslösung war ursprünglich bis zum 31. Mai 2022 befristet. Ziel war stets die zum damaligen Zeitpunkt zeitnahe Einführung des vollständigen Zielprozesses. Faktisch wird allerdings auch heute noch die Übergangslösung praktiziert.

Die Übergangslösung ist für Direktvermarkter bzw. BKV nachteilig: So tragen BKV durch den auch heute noch fehlenden bilanziellen Ausgleich das mit Redispatch-Maßnahmen verbundene finanzielle Risiko und stehen in der Verantwortung, den energetischen Ausgleich durchzuführen. Sie übernehmen damit die Aufgaben der Netzbetreiber. Erschwerend kommt hinzu, dass Redispatch-Maßnahmen im Regelfall auch heute gar nicht oder nicht mit einer angemessenen Vorlaufzeit und Qualität angekündigt werden. Hiermit sind Kosten verbunden, die nicht im Einklang mit dem im EnWG formulierten Grundsatz der Kostenneutralität stehen.

Diese Kosten setzen sich aus zwei Kostenelementen zusammen, einerseits den mit dem Marktwert der beschafften Energie verbundenen Beschaffungskosten im engeren Sinne und andererseits den mit den erforderlichen Prozessen verbundenen Kosten, die im Weiteren als Overheadkosten bezeichnet werden. Die oben erwähnte aktuelle Entschädigungspraxis auf Basis eines nach festen Regeln ermittelten Mischpreises verfolgt den Anspruch, die Beschaffungskosten im

engeren Sinne zu reflektieren. Für die Overheadkosten erfolgt bislang hingegen keine Entschädigung der Direktvermarkter bzw. BKV.

Consentec wurde vor diesem Hintergrund von einer Gruppe von fünf Direktvermarktern damit beauftragt, die bei den Direktvermarktern in der Rolle des BKV im Zusammenhang mit der Übergangslösung anfallenden Overheadkosten näher zu analysieren und ein Konzept für eine angemessene Kompensation für diese Kostenpositionen vorzuschlagen. Eine Überprüfung der Angemessenheit der oben erwähnten Berechnungsvorschrift für den Mischpreis als Maß für den Wert der beschafften Energie ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

2 Angemessenheit der Kostenanerkennung dem Grunde nach

Das in Deutschland praktizierte Konzept der kostenbasierten Kompensation für Redispatch-Maßnahmen sieht vor, dass Anlagenbetreiber, die von Redispatch-Maßnahmen betroffen sind, durch entsprechende Zahlungen wirtschaftlich so gestellt werden, als hätten die Maßnahmen nicht stattgefunden. Anlagenbetreiber erhalten gemäß diesem Kostenneutralitäts-Anspruch Zahlungen für die durch Redispatch-Maßnahmen bei ihnen entstehenden Mehrkosten, leisten ihrerseits aber auch Zahlungen für etwaige Minderkosten etwa durch Einsparungen an Brennstoffkosten. Dieser Anspruch an sich ist unstrittig, und es wurden im Zusammenspiel von Vorgaben der BNetzA und branchenseitigen Vereinbarungen Regeln für die Ermittlung von Entschädigungszahlungen entwickelt, die diesem Anspruch möglichst weitgehend genügen sollen.

Die in diesem Gutachten behandelte Frage betrifft einen speziellen Aspekt der Ermittlung von Entschädigungszahlungen, nämlich die Entschädigung für Kosten infolge des bilanziellen Ausgleichs von Energiemengen im Zusammenhang mit dem Redispatch von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen). Bei diesen Maßnahmen geht es meist um die Abregelung der Erzeugungsleistung von EE-Anlagen mit der Folge, dass die bereits vermarktete Energie auf anderem Weg beschafft werden muss als durch Erzeugung in den betroffenen Anlagen. Diese Aufgabe der Ersatzbeschaffung für Redispatch-bedingt nicht erzeugte Energie sollte, wie eingangs erörtert, mit Umsetzung des RD2.0 den für den Redispatch verantwortlichen Netzbetreibern übertragen werden. Wäre dieses Zielmodell vollständig umgesetzt worden, so würden bei den Anlagenbetreibern wie auch den von ihnen beauftragten Direktvermarktern keine Mehrkosten für den bilanziellen Ausgleich mehr auftreten, jedenfalls sofern unterstellt wird, dass der Ausgleich in allen Fällen dem erwarteten Einspeisungsprofil entsprechend gelingt.

Bei der Übergangslösung, die ursprünglich nur für kurze Zeit gedacht war, inzwischen aber auf längere Sicht praktiziert wird, verbleibt diese Aufgabe hingegen bei den Direktvermarktern bzw. deren Bilanzkreisverantwortlichen. Dass diesen Akteuren für die mit dieser Aufgabe verbundenen Mehrkosten eine Entschädigung zusteht, ist ebenfalls unstrittig. Für diese von der Bundesnetzagentur als pauschaler finanzieller Aufwandsersatz bezeichnete Entschädigung wurde bei der Ausgestaltung der Übergangslösung die oben bereits erwähnte Berechnungsvorschrift für einen Mischpreis vereinbart, auf Basis dessen der Wert der ersatzbeschafften Energie gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen abgegolten wird.

Hierbei ist allerdings bislang unberücksichtigt geblieben, dass die mit der Aufgabe des bilanziellen Ausgleichs verbundenen Mehrkosten nicht nur den Wert der zu beschaffenden Energie umfassen, sondern auch die Kosten des betrieblichen Mehraufwands für die Durchführung der erforderlichen Handelstransaktionen sowie die hiermit verbundenen Transaktionskosten. Diese Mehrkosten werden im Weiteren unter dem Begriff der **Overheadkosten** zusammengefasst. In Kapitel 3 wird eingehender dargelegt, um welche Kostenelemente es sich handelt und in welchem Zusammenhang diese mit der Aufgabe des bilanziellen Ausgleichs für Redispatch-Maßnahmen stehen.

Die Anlagenbetreiber und Direktvermarkter haben im Zuge der Verhandlungen zum Übergangsmodell zunächst darauf verzichtet, auf eine Berücksichtigung der Overheadkosten hinzuwirken, weil sie davon ausgegangen sind, dass dieses Modell tatsächlich nur für einen kurzen Zeitraum angewandt wird. Da die Overheadkosten deutlich geringer sind als der Wert der für den Ausgleich zu beschaffenden Energie, wurde der Fokus zunächst darauf gelegt, eine angemessene Berechnungsvorschrift für den Mischpreis zu vereinbaren, mit dem der Wert der Energie abgegolten wird.

Bei einer deutlich ausgedehnteren – möglicherweise sogar dauerhaften – Anwendung des Übergangsmodells erscheint ein Verzicht auf eine Kompensation für die Overheadkosten jedoch nicht mehr akzeptabel. Dies würde eine systematische Abkehr vom oben formulierten Prinzip der Kostenneutralität für Anlagenbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortliche bedeuten, für die keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist. Wenn unstrittig ist, dass Entschädigungen für den Wert der ersatzbeschafften Energie gezahlt werden müssen, sollten fraglos auch Entschädigungen für die mit diesen Ersatzbeschaffungsmaßnahmen verbundenen Overheadkosten gezahlt werden. Wenn die Aufgabe des bilanziellen Ausgleichs, wie im Zielmodell eigentlich vorgesehen, von den Netzbetreibern übernommen würde, so würden die dann bei den Netzbetreibern anfallenden Overheadkosten zweifellos ebenfalls den anererkennungsfähigen Netzkosten zugerechnet, ggf. vorbehaltlich übergreifender Effizianzanreize im Rahmen der Anreizregulierung. Wenn und solange diese Aufgabe hingegen im Wege des Übergangsmodells von den Bilanzkreisverantwortlichen übernommen wird, sollten diese für die gesamten damit verbundenen Mehrkosten einschließlich der Overheadkosten entschädigt werden.

Aus Sicht der Gutachter steht den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen daher dem Grunde nach eindeutig eine Entschädigung auch für die Overheadkosten zu, die mit der Aufgabe des bilanziellen Ausgleichs bei einer fortwährenden Anwendung des Übergangsmodells verbunden sind.

Auch bei den Kraftwerksbetreibern wurden die anerkannten Kostenpositionen über die letzten Jahre intensiv erörtert und sukzessive erweitert. Zwar werden Kraftwerksbetreiber bei Redispatch-Maßnahmen seit jeher bilanziell ausgeglichen, wodurch sich die Frage der angemessenen Kompensation für die Energieersatzbeschaffung nicht stellt, allerdings werden den Kraftwerksbetreibern mittlerweile über die reinen Brennstoffkosten hinausgehende Kosten anerkannt, die auch den Overheadkosten zuzurechnen sind. So steht Kraftwerksbetreibern dem Grundsatz der Kostenneutralität entsprechend neben ihren tatsächlichen (zusätzlichen oder eingesparten) Brennstoffkosten auch weitere Kostenpositionen in Form der Aufwendungen für die An- und Abfahrt, den anteiligen Werteverbrauch, Abrechnungskosten von Redispatchmaßnahmen, Revisionsverschiebungen, Opportunitätskosten, Umplanungen, Ausgleichsenergiekosten, Änderungen bei Planungen des Primärenergiebedarfs sowie Aufwendungen für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, worunter auch zusätzliche Personalkosten fallen, zu.

Es könnte eingewandt werden, dass bei der Verhandlung der Berechnungsvorschrift für den Mischpreis bereits berücksichtigt wurde, dass dieser auch die Overheadkosten des bilanziellen Ausgleichs mit abdecken soll. Dies ist jedoch in verschiedener Hinsicht wenig naheliegend:

- Aus dem Austausch zwischen den Akteuren im Rahmen dieser Verhandlung geht nicht hervor, dass diese Absicht bestand. Vielmehr lassen die uns von den Direktvermarktern zur Verfügung gestellten Unterlagen zweifelsfrei den Schluss zu, dass sich der pauschale finanzielle Aufwendungsersatz (Mischpreis) ausschließlich am jeweils aktuellen Marktwert der beschafften Energie orientiert.
- Der Mischpreis berechnet sich aus zwei Preisindikatoren, die unmittelbar und ausschließlich den kurzfristigen Wert von beschaffter Energie bzw. Ausgleichsenergie reflektieren, nämlich dem Intraday-Börsenpreis und dem Ausgleichsenergiepreis. Diese Preise sind für die jeweilige Art der Energiebeschaffung tatsächlich zu zahlen und enthalten keine Zuschläge gegenüber den Konditionen, die die Direktvermarkter bei der Energiebeschaffung realisieren

könnten. Sie sind somit nicht geeignet, die auftretenden Overheadkosten pauschal mit abzudecken. Dass in dem Mischpreis auch Anteile des Ausgleichsenergiepreises berücksichtigt werden, ist auf den Umstand zurückzuführen, dass Redispatch-Maßnahmen vom Netzbetreiber häufig nicht oder erst nach Beendigung der Maßnahme kommuniziert werden und den Direktvermarktern somit ein Ausgleich zu Beginn und Ende einer Maßnahme über die Börse nicht möglich ist. Das Mischungsverhältnis von Intraday-Preisindex und Ausgleichsenergiepreis wurde pauschal über die durchschnittlichen Dauern von Redispatch-Maßnahmen abgeschätzt. Auch heute findet seitens vieler Netzbetreiber keine angemessene Kommunikation statt, wodurch die BKV weiterhin ein Ausgleichsenergieisiko tragen.

- Zudem weisen Auswertungen der Direktvermarkter darauf hin, dass der Mischpreis mindestens phasenweise keine angemessene Kompensation für die Energiebeschaffung darstellt, sondern zeit- und netzbetreiberspezifisch systematisch zu niedrig ist. (Eine vertiefende Analyse dieses Aspekts ist jedoch, wie eingangs erwähnt, nicht Gegenstand dieses Gutachtens.)

In der Mitteilung 11 zum Redispatch greift die Bundesnetzagentur die angemessene finanzielle Kompensation der BKV bei Aussetzen des bilanziellen Ausgleichs auf. Sie weist dabei darauf hin, dass es dem Direktvermarkter bzw. seinem BKV unbenommen ist, gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen, dass ihm von der pauschalen Aufwandsentschädigung abweichende finanzielle Aufwendungen entstanden sind. Es könnte also argumentiert werden, den BKV werde hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Kosten wie die Overheadkosten, die nicht von der bisher abgestimmten pauschalen Entschädigung abgedeckt sind, geltend zu machen. Dies würde jedoch, wie die Bundesnetzagentur weiter ausführt, bedeuten, dass für einen Abrechnungszeitraum vollständig die anfallenden Kosten im Einzelnen nachzuweisen seien, ohne Anwendung der Pauschale. Ein solcher Einzelnachweis der Kosten für jede Redispatch-Maßnahme wäre jedoch für die BKV mit einem prohibitiv hohen Aufwand verbunden, zumal es gerade im Wesen der Overheadkosten liegt, dass sie teilweise nicht einem einzelnen Einsatzfall zuordenbar sind, sondern – wie beispielsweise im Fall der Sicherheitenstellung für Börsengeschäfte – zeitraumbezogen (beispielsweise jährlich) und somit potenziell für eine hohe Zahl von einzelnen Maßnahmen anfallen. Weiterhin liegt die Anzahl der Redispatch-Maßnahmen in Größenordnungen, die Einzelfallbetrachtungen insbesondere an kleinteiligen und dezentralen erneuerbaren Erzeugungsanlagen unmöglich machen.

Die Möglichkeit des Einzelnachweises von Kosten läuft daher aus Sicht der Gutachter faktisch ins Leere und ist insbesondere nicht geeignet, die mit dem bilanziellen Ausgleich verbundenen Overheadkosten geltend zu machen. Es kann andererseits aber nicht gewollt sein, dass den BKV durch Aufbau einer solchen prohibitiven Hürde faktisch zugemutet wird, eine systematische Deckungslücke ihrer Mehrkosten bei fortwährender Anwendung der Übergangslösung hinnehmen zu müssen. Vielmehr erscheint es geboten, die Regelungen für den pauschalen Aufwandsersatz so anzupassen, dass auch die Overheadkosten in pauschaler Weise – und damit zweifellos nicht jeden Einzelfall exakt reflektierend – mit abgedeckt werden. Diese Möglichkeit eröffnet die Bundesnetzagentur in abstrakter Weise in ihrer Mitteilung 11, indem sie ausführt, ihre Beschlusskammer 8 behalte sich eine Überprüfung der Angemessenheit der Pauschale vor.

3 Overheadkosten auf Seiten der BKV

3.1 Kostenpositionen

Die Direktvermarkter haben eine Auflistung und Quantifizierung der Overheadkosten vorgenommen, die einen unmittelbaren Bezug zu Redispatch-Maßnahmen in der Übergangslösung aufweisen. Dabei wurden Kosten ausgeschlossen, die auch im Zielmodell anfallen würden. Hierdurch wird gewährleistet, dass ausschließlich Kosten ausgewiesen werden, die auf die vorrangig netzbetreiberbedingten Verzögerungen im Zusammenhang mit RD2.0 zurückzuführen sind. Des Weiteren umfassen die Overheadkosten, wie bereits in Kapitel 2 erörtert, keine Kosten, die auf dem Wert der beschafften Energie beruhen, da diese zumindest dem Anspruch nach mit dem Mischpreisansatz abgegolten sind.

Der Ausweis der Mehrkosten konzentriert sich somit auf Anlagen im Prognosemodell. Bei Anlagen im Planwertmodell findet bereits heute ein zum Zielmodell konformer bilanzieller Ausgleich statt, wodurch bei den BKV im Gegensatz zu Redispatch-Maßnahmen, die sich auf Anlagen im Prognosemodell beziehen, keine Mehrkosten anfallen, die auf das Übergangsmodell zurückzuführen sind.

Insgesamt können die für Bilanzkreisverantwortliche entstehenden Overheadkosten in vier übergeordnete Kostenpositionen unterschieden werden.

- *Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs:* Diese Kostenposition umfasst alle Transaktionskosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs stehen. Ausgenommen sind die Wiederbeschaffungskosten für Energie sowie sonstige Kosten, die auch in der Ziellösung angefallen wären. Diese Kostenposition kann weiter in folgende Elemente aufgeschlüsselt werden:
 - Vertragsmanagement für Handelsgeschäfte, Stellung von Sicherheiten: Um den energetischen Ausgleich durchführen zu können, greifen BKV umfassend auf Börsengeschäfte zurück, für die ein entsprechendes Vertragsmanagement notwendig ist. Über Handelsverträge stellen BKV sicher, dass sie über ausreichende Kapazitäten für die kurzfristige Ersatzbeschaffung abgeregelter Mengen verfügen. Handelsplätze, wie bspw. die EPEX SPOT, verlangen für die Durchführung von Handelsgeschäften Garantien, die sich an dem maximal gehandelten Volumen orientieren. Für Direktvermarkter entstehen durch die Stellung entsprechend zusätzlicher Sicherheiten somit Opportunitätskosten.
 - Marktoperationen: Die Bereitschaft für und die Durchführung von sehr kurzfristig erforderlichen Geschäften, die zusätzlich unter Informationsunsicherheit erfolgen, bindet bei den Direktvermarktern Personal, das ansonsten anderweitig eingesetzt werden könnte, oder erfordert zusätzliches Personal.
 - Börsengebühren für anfallende Transaktionen: Börsengebühren für Transaktionen umfassen oft eine Kombination aus Ordergebühren (Prozentsatz des Handelsvolumens oder Festbetrag) und Handelsplatzgebühren (pauschal oder prozentual). Teilweise wird auch eine Mindestgebühr festgelegt, was für kleine Handelsvolumina prozentual höhere Kosten bedeutet. Zur Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen sind laut Aussagen der auftraggebenden Direktvermarkter im Wesentlichen die Handelsplatzgebühren in €/MWh relevant, die jeder Marktteilnehmer individuell mit dem Handelsplatz vereinbart.

- *Empfang/Verarbeitung von Vorabinformationen:* In der Übergangslösung sind die BKV für die Organisation des bilanziellen Ausgleichs verantwortlich und müssen hierzu in der Lage sein, Informationen zu den RD-Maßnahmen von den Netzbetreibern zu empfangen und zu verarbeiten. Hiervon auszunehmen sind jedoch die Abrufinformationen, die den BKV auch im Zielmodell zugestellt würden und somit keine Overheadkosten im Sinne der Begutachtung verursachen. Zu dieser Kostenposition zählen auch Aufwendungen, die vorbereitend seitens der BKV durchzuführen sind und somit nicht erst bei einer konkreten RD-Maßnahme anfallen.
- Austausch, Prüfung und Klärung von Stammdaten und Informationen zu Abrechnungsmodellen: Mehrkosten auf Seiten der BKV fallen unter anderem aufgrund von Abstimmungen mit Anschlussnetzbetreibern an. Laut Aussagen der Direktvermarkter sind insbesondere die Prüfung von Stammdaten und die Klärung dabei aufkommender Fragen mit teilweise erheblichem Aufwand verbunden. Zwar ist die Abstimmung von Stammdaten auch im Zielmodell notwendig, allerdings scheinen laut Aussagen der Direktvermarkter einige Netzbetreiber ein geringes Interesse an einer hohen Datenqualität aufzuweisen, da Fehler in der Datenbasis vorrangig zu Lasten des BKV gehen, wodurch die Klärung von Datenfragen mitunter sehr aufwändig ist. Im Zielmodell hingegen hätten die Netzbetreiber von sich aus ein intrinsisches Interesse, eine hohe Datenqualität zu erreichen, wodurch der Aufwand auf Seiten der BKV niedriger ausfallen würde.
- Rechtskosten für initiale Umsetzung (Prozesse, steuerliche Fragen etc.) und für Einzelfallklärungen: Die initiale Prozessaufsetzung sowie auch die kontinuierliche Klärung von fallspezifischen Fragestellungen erfolgen durch eine rechtliche Begleitung, die ebenfalls Mehrkosten auf Seiten der BKV verursacht.
- *Abrechnung der bilanziellen Anpassungen:* Diese Kostenposition umfasst jegliche Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechnungslegung an die Netzbetreiber stehen.
 - Beschaffung/Verarbeitung von Preisinformationen (Mischpreis): In der Übergangslösung ist es Aufgabe der BKV, die Höhe der finanziellen Kompensation und somit auch den viertelstündlichen Mischpreis zu verifizieren. Dieser wird durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und anschließend durch die BKV verifiziert und in die internen Systeme überspielt. Dabei werden die Daten plausibilisiert und – wo notwendig – Korrekturen vergangener Fehlerfälle durchgeführt.
 - Etablierung und Pflege von Debitoren-Management und Rechnungsstellungsformaten und -prozessen: Für die Rechnungslegung ist ein Debitoren-Management auf Seiten der BKV notwendig. Der damit verbundene Aufwand würde in der Ziellösung entfallen, da diese keine Rechnungslegung der BKV an die Netzbetreiber für den bilanziellen Ausgleich erfordert. Bei der Rechnungslegung müssen sich die BKV an den Vorgaben der Netzbetreiber orientieren und sind somit gezwungen, unterschiedliche Rechnungsstellungsformate und -prozesse bedienen zu können. Aufwand entsteht hierbei auch durch die große Anzahl an Verteilernetzbetreibern.
 - Rechnungslegung und kontinuierliche Nachverfolgung und ggf. Korrektur von Forderungen und Zahlungseingängen: Nach Ausführung der monatlichen Rechnungslegung müssen BKV Zahlungseingänge und offene Forderungen kontinuierlich nachverfolgen. Häufig kommt es dabei aufgrund von zwischenzeitlich aktualisierten Informationen zur Notwendigkeit von Stornierungen, Gutschriften und Korrekturen, wobei wiederum

netzbetreiberspezifische Prozesse bedient werden müssen. Auch Aufwendungen für das Mahnwesen sind dieser Kostenposition zuzuordnen.

- **Sonstiges:** Unter diese Kostenposition fallen alle sonstigen Overheadkosten, die nicht einer der zuvor genannten Positionen zugeordnet sind.
 - Prozessentwicklung/-umsetzung, Schulung von Personal, Berichtswesen, Erfüllung Compliance-Anforderungen: Unter Berichtswesen werden Aufwendungen für die Dokumentation und das Reporting der umgesetzten Redispatch-Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf den Bilanzkreis und die Abschlüsse unter Berücksichtigung kaufmännischer Annahmen verstanden.
 - Mehrfache Anpassung von Prozessen und Prognosefunktionen an sich ändernde Beschaffungs-/Abrechnungsmodelle: Hierunter fallen Kosten, die den BKV in Folge der mehrmaligen Anpassungen der Prozesse angefallen sind.

3.2 Quantifizierung der Mehrkosten

Die beauftragenden Direktvermarkter haben die Kosten für die vier o. g. Kostenpositionen für mehrere Jahre unternehmensindividuell beziffert und uns übermittelt. Dabei haben die Direktvermarkter zwischen Aufwendungen, die ihnen in Summe seit Einführung der Übergangslösung (2021 bis Q2 2025) einmalig angefallen sind, und laufenden jährlichen Aufwendungen für das Basisjahr 2024 unterschieden.

Wir haben die von den Direktvermarktern ausgewiesenen Kosten qualitativ hinsichtlich der Abgrenzbarkeit von sonstigen Prozesskosten und ihres unmittelbaren Bezugs zum Übergangsmodell geprüft und die Größenordnung der Kosten plausibilisiert. Hierzu wurden bilaterale Gespräche mit den jeweiligen Direktvermarktern zur Klärung von Rückfragen durchgeführt. Eine detaillierte Prüfung der Kostenpositionen, die u. a. Analysen der individuellen Prozessausgestaltungen erfordern würde, war hingegen nicht Bestandteil der Begutachtung.

Es ist im Zuge einer solchen Datenerhebung nicht unüblich, dass Prozesse unternehmensindividuell unterschiedlich definiert werden. Daher haben wir gemeinsam mit den Direktvermarktern iterativ die Prozessdefinitionen einerseits und auch die den Prozessen zugrundeliegenden Kostenelemente im Rahmen der Übergangslösung andererseits abgestimmt. Dabei ist es auch Aufgabe einer Prozessdefinition, klare Abgrenzungen zu sonstigen Prozessen und den damit verbunden Kosten zu treffen. Hierzu haben wir in mehrmaligen Austauschen mit allen Direktvermarktern die Definitionen der Kostenpositionen besprochen und in der sich anschließenden Datenerhebungsrunde die übermittelten Angaben übergreifend ausgewertet. Bei Auffälligkeiten zu einzelnen Kostenpositionen haben wir mit den einzelnen Direktvermarktern über ihre individuellen Angaben gesprochen. Im Ergebnis konnten wir mit diesem Vorgehen gewährleisten, dass die Angaben von den Direktvermarktern vergleichbar und aufgetretene Unterschiede plausibilisierbar sind.

Abbildung 3.1 zeigt die den fünf beauftragenden Direktvermarktern durch die Übergangslösung insgesamt entstandenen Overheadkosten auf.

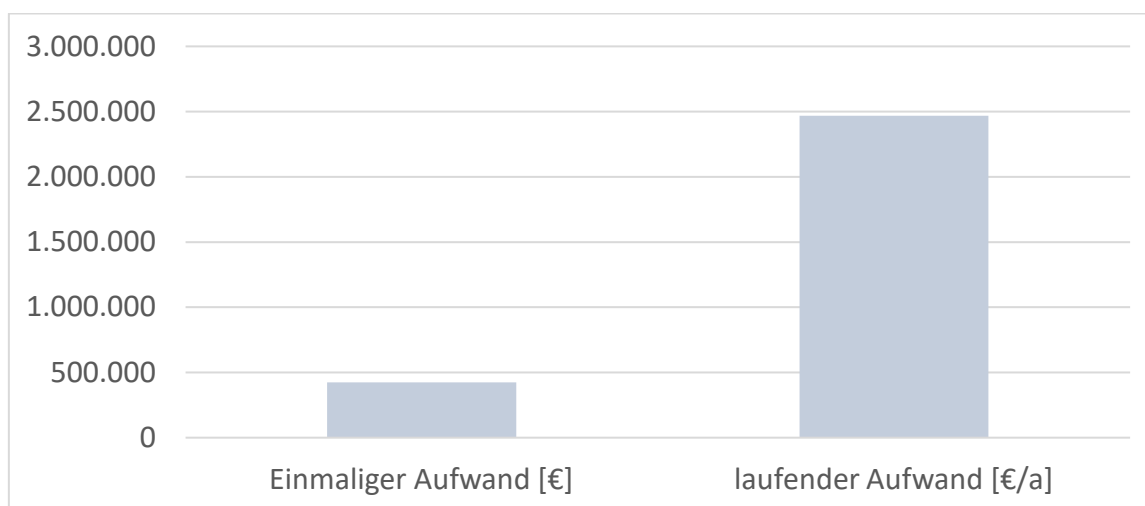


Abbildung 3.1: Durch Übergangslösung bedingte Overheadkosten bei den fünf beauftragenden DV. Einmaliger Aufwand: Kosten, die in Summe seit Einführung der Übergangslösung angefallen sind. Laufender Aufwand: Jährliche Kosten (Basisjahr 2024)

Im Durchschnitt sind je Direktvermarkter einmalige Kosten von etwa 85 T€ angefallen. Demgegenüber belaufen sich die jährlichen Kosten je Direktvermarkter auf durchschnittlich etwa 500 T€/a. Beide Kostenarten liegen in einer für die Unternehmen relevanten Größenordnung, allerdings übersteigen die laufenden Kosten die einmaligen Kosten deutlich. Die laufenden Kosten sind zudem bereits über mehrere Jahre seit Einführung der Übergangslösung angefallen, d. h. seit Ende 2021. Somit dürften über die Jahre bei den Direktvermarktern im Durchschnitt Kosten im unteren einstelligen Millionen-Euro-Bereich je Unternehmen aufgelaufen sein.

Beide Kostenpositionen beziehen sich ausschließlich auf die Overheadkosten, d. h. auf die Mehrkosten, die darauf zurückzuführen sind, dass die Netzbetreiber nicht wie im EnWG vorgeschrieben den bilanziellen Ausgleich für Anlagen im Prognosemodell übernehmen, sondern diese Aufgabe von den Direktvermarktern in der Rolle des BKV übernommen wird. Die dargestellten Kosten stellen somit nur einen Bruchteil der Kosten dar, die die Direktvermarkter mit unmittelbarem Bezug zu Redispatch 2.0 zu tragen haben. Dies gilt insbesondere für die einmaligen Kosten, die, bezogen auf Redispatch 2.0, deutlich höher sind als die dargestellten rund 85 T€ je Direktvermarkter.

Bei den hier dargestellten Overheadkosten ist zu berücksichtigen, dass die Kostenangaben sich jeweils auf vergleichsweise große Direktvermarkter beziehen, die zudem nennenswert von Redispatch-Maßnahmen betroffen sind. Für kleinere Direktvermarkter wäre zu erwarten, dass die absolute Höhe der Mehrkosten niedriger ausfällt, dafür aber die einmaligen Kosten einen größeren Anteil an den gesamten Overheadkosten ausmachen.

4 Entschädigungsansatz

Die Quantifizierung der Overheadkosten zeigt auf, dass diese für die Unternehmen relevant sind. Fraglich ist hingegen, wie ein praktikabler Entschädigungsansatz zur Verrechnung dieser Kosten ausgestaltet sein könnte.

Bei der Ermittlung des Entschädigungsansatzes sind neben der Höhe der Overheadkosten auch deren Treiber zu berücksichtigen. Nach Diskussionen mit den beauftragenden Direktvermarktern konnten folgende wesentliche Einflussfaktoren auf die Overheadkosten ausgemacht werden:

- *Häufigkeit und Umfang von Redispatch-Maßnahmen:* Der wesentlichste Treiber für die Overheadkosten liegt in dem Umfang und der Häufigkeit von Redispatch-Maßnahmen. Durch Redispatch-Maßnahmen werden Overheadkosten in allen zuvor aufgezeigten vier Kostenpositionen verursacht. Im Detail sind die Kosten dabei abhängig von Dauer und Umfang von Maßnahmen. So können Direktvermarkter auf Anweisungen zur Anpassung der Einspeiseleistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, effizienter reagieren als auf vereinzelte Maßnahmen mit nur geringem Umfang und kurzer Dauer.
- *Direktvermarkterportfolio:* Auch das von den Direktvermarktern bewirtschaftete Portfolio spielt eine wesentliche Rolle bei der Höhe der Overheadkosten. Direktvermarkter, die Portfolios mit vielen kleinen Anlagen bewirtschaften, tragen überproportional hohe Overheadkosten im Vergleich zu Direktvermarktern mit leistungsspezifisch größeren Anlagen in ihrem Portfolio. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Rechnungslegung auch wenig überraschend, da die Ausfallarbeit auf Ebene der Anlage bestimmt werden muss und der prozessuale Aufwand bei gegebenem Volumen der Ausfallarbeit stark von der Größenverteilung der Anlagen abhängt.
- *Netzbetreiber:* Auch die Netzbetreiber beeinflussen unmittelbar die Overheadkosten. Die beauftragenden Direktvermarkter konnten glaubhaft schildern, dass sich die Effizienz der Prozessabwicklung zwischen den Netzbetreibern teilweise deutlich unterscheidet und gerade das Clearing von Einzelfällen von Netzbetreiber zu Netzbetreiber stark unterschiedlichen Aufwand verursacht.
- *Prozessanpassungen:* Zuletzt führt auch die Häufigkeit von Prozessanpassungen zu Overheadkosten. Unmittelbar vorbereitend in Form von einmaligen Kosten, nach Umstellung auch zu laufenden Kosten aufgrund von Einschwingvorgängen und noch nicht effizient laufenden Prozessen.

Weitere Unterschiede bei der Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen wie etwa hinsichtlich der Art der Anlagen (Photovoltaik, Windenergieanlage, Wasser, Biomasse) oder auch deren Behandlung (z. B. Aufforderungsfall vs. Duldungsfall) scheinen aus Sicht der Direktvermarkter die Overheadkosten weniger signifikant zu beeinflussen.

Ein geeigneter Entschädigungsansatz sollte unterschiedliche, zum Teil aber auch schwer miteinander vereinbare Kriterien möglichst gut erfüllen:

- *Genauigkeit:* Der Entschädigungsansatz sollte so gewählt werden, dass die weiterverrechneten Kosten hinreichend genau die tatsächlich angefallenen Kosten treffen und nicht systematisch über oder unter den tatsächlichen Kosten liegen. Aus Sicht der Gutachter ist dieses Kriterium erfüllt, sofern über einen hinreichend langen Zeitraum (bspw. ein Quartal) die weiterverrechneten Kosten den tatsächlichen Kosten entsprechen. Systematische Unschärfen sollten allenfalls vermieden werden. Es sollte hingegen nicht Aufgabe des

Entschädigungsansatzes sein, unterschiedliche Kostenstrukturen der BKV im Detail zu erfassen und somit für jeden einzelnen BKV die individuell auftretenden Kosten, bspw. über eine BKV-individuelle Pauschale, abzubilden. Somit sollte Anspruch an den Entschädigungsansatz sein, die insgesamt auftretenden Kosten adäquat abzubilden. Eine positiv zu bewertende Folge dieser Pauschalität ist, dass Anreize für die BKV gesetzt werden, ihre Kosten möglichst niedrig zu halten.

- **Praktikabilität:** Zur Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen sollten ausschließlich massentaugliche Prozesse zum Einsatz kommen. Wir halten es vor diesem Hintergrund für entscheidend, dass der Entschädigungsansatz möglichst einfach, leicht nachvollziehbar und transparent gestaltet ist und keinen Spielraum für Interpretationen lässt. Nur so lässt sich aus unserer Sicht die Praktikabilität einer solchen Verrechnung gewährleisten (auch rückwirkend). Bei komplexeren Ansätzen, die zwar ggf. besser in der Lage wären, die tatsächlich angefallenen Kosten mit höherer Genauigkeit zu bestimmen, wäre zu befürchten, dass die Abrechnungsprozesse erschwert und auch die Akzeptanz in der Branche konterkariert werden könnten.
- **Beeinflussbarkeit:** Die über den Entschädigungsansatz weiterverrechneten Mengen sollten von den involvierten Akteuren nicht manipulierbar sein. Dies umfasst auch Aspekte der Datenhoheit. So könnten Ansätze, bei denen nicht alle Akteure auf die Daten zugreifen können, die für die Weiterverrechnung der Kosten relevant sind, sich als wenig robust erweisen.
- **Robuste Anreizsetzung:** Der Entschädigungsansatz sollte sicherstellen, dass alle involvierten Akteure weiterhin einen wirtschaftlichen Anreiz besitzen, effizient die energiewirtschaftlichen Prozesse zu bedienen. Um dieses Kriterium zu erfüllen, haben sich in der Praxis pauschale Ansätze bewährt, wie bspw. auch die Verwendung des Mischpreisansatzes zeigt, bei dem der Umfang der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie pauschalisiert wird. Hingegen würden Ansätze, bei denen die tatsächlich aufgetretenen Kosten stets in voller Höhe weiterverrechnet würden, nur niedrige Effizienzanreize setzen.

Unter Abwägung dieser Kriterien haben wir im Verlauf der Begutachtung unterschiedliche Entschädigungsansätze erörtert, quantifiziert und bewertet, darunter die Umlegung der Overheadkosten auf die Anzahl der Steuerbaren Ressourcen eines Direktvermarkters, die Umlegung auf die Anzahl der Redispatch-Maßnahmen, die Umlegung auf Rechnungslegungen sowie die Umlegung auf die Ausfallarbeit.

Obwohl jeder der zuvor genannten Entschädigungsansätze einzelfallspezifisch über Vorteile verfügt, hat sich im unmittelbaren Vergleich aus Sicht der Gutachter die Umlegung der Overheadkosten auf die Ausfallarbeit am geeignetsten erwiesen. Der Ansatz vereint eine geeignete Abbildung der Treiber der Overheadkosten und ist in der Lage, die oben aufgeführten Kriterien an einen Entschädigungsansatz zu erfüllen.

Gleichwohl verfügt der gewählte Ansatz über zwei Nachteile:

- Durch die Umlegung der Overheadkosten auf die Ausfallarbeit ist es nicht sinnvoll möglich, die Kostenposition der nur einmalig aufgetretenen Kosten abzurechnen. Da die laufenden Kosten die einmaligen Kosten zumindest für die beauftragenden Direktvermarkter signifikant übersteigen, halten wir die Vernachlässigung der einmaligen Kosten für vertretbar. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass auch die einmaligen Kosten aus unserer Sicht Overheadkosten darstellen, die grundsätzlich von den auslösenden Netzbetreibern zu tragen wären.

- Die heterogene Prozessabwicklung seitens der Netzbetreiber als ein Treiber der Overheadkosten ist über den Ansatz lediglich pauschal erfasst.

Abbildung 4.1 zeigt die spezifischen laufende Overheadkosten der beauftragenden Direktvermarkter bezogen auf die aufgetretene Ausfallarbeit je Kostenposition. Die Ausfallarbeit der Direktvermarkter wurde jeweils über 2-3 Jahre gemittelt. Für die laufenden Kosten wurde das Basisjahr 2024 unterstellt.

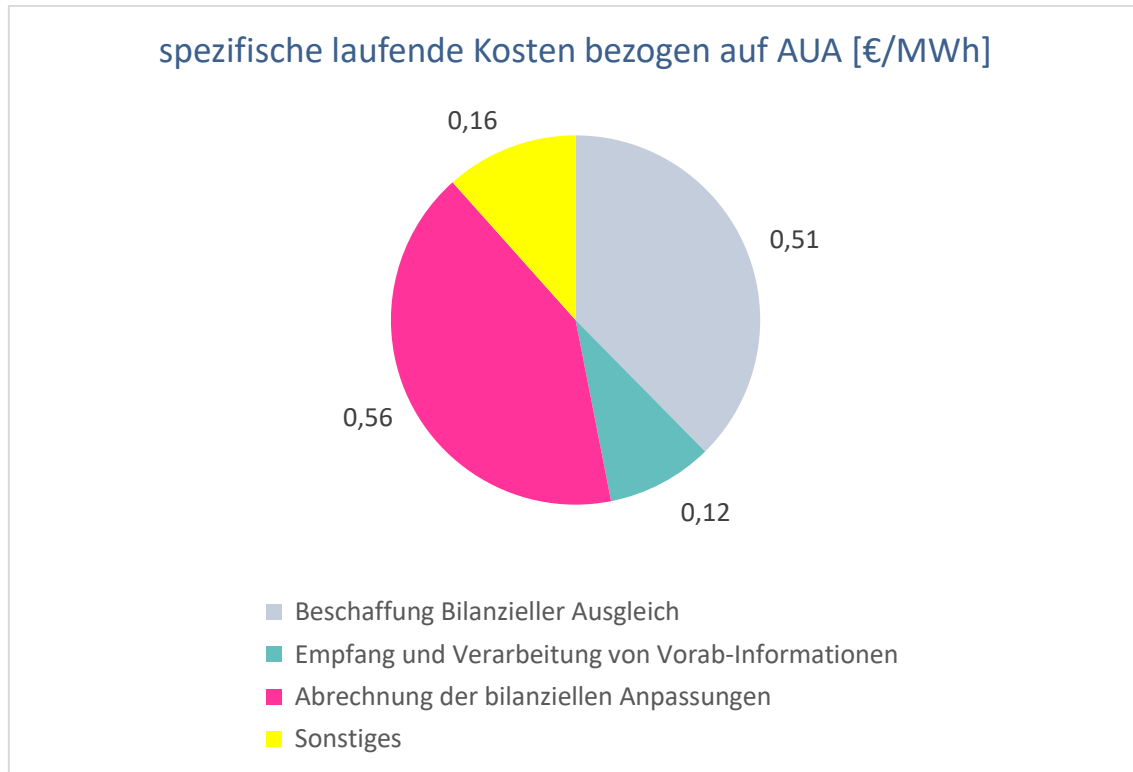


Abbildung 4.1: Laufende Overheadkosten der beauftragenden Direktvermarkter bezogen auf die Ausfallarbeit (AUA) je Kostenposition.

Die spezifischen laufenden Kosten bezogen auf die jährliche, über 2-3 Jahre gemittelte Ausfallarbeit beträgt in Summe etwa 1,35 €/MWh. Der Großteil der spezifischen laufenden Kosten setzt sich aus Aufwendungen für die Transaktionskosten für die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs und Abrechnungsprozesse zusammen. In Summe machen diese beiden Kostenpositionen fast 80 % aller laufenden Kosten aus. Hingegen fallen die Kosten für den Empfang und die Verarbeitung von Vorab-Informationen mit 9 % sowie sonstige Kosten mit 12 % weniger ins Gewicht.

Abbildung 4.2 zeigt die direktvermarkterindividuellen laufenden Overheadkosten bezogen auf die jeweils aufgetretene Ausfallarbeit.

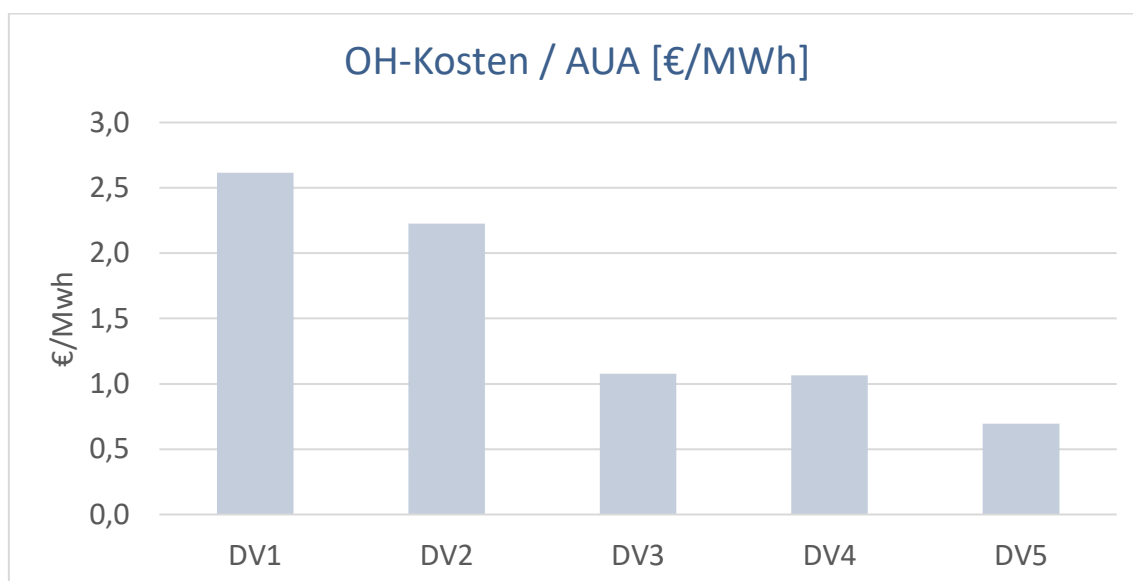


Abbildung 4.2: Spezifische laufende Overhead-Kosten bezogen auf die Ausfallarbeit (AUA).

Die spezifischen laufenden Kosten liegen bei den Direktvermarkter in einer Bandbreite von 0,70 bis 2,60 €/MWh. Die Auswertung zeigt somit die erwartbare und bereits beschriebene Heterogenität der Kostenstrukturen zwischen den Direktvermarktern. Die Kostenunterschiede dürften u. a. auf Unterschiede mit Blick auf die von den Direktvermarktern betreuten Portfolios, ihrer Betroffenheit durch Redispatch-Maßnahmen sowie die Gestaltung der internen Prozesse zurückzuführen sein.

Die dargestellte Bandbreite der spezifischen laufenden Kosten ist unserer Erfahrung nach bei einem auf Prozesse mit unternehmensindividueller Ausgestaltung und Betroffenheit bezogenen Vergleich nicht nur als erwartbar, sondern sogar als niedrig anzusehen.

Wir halten es mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit eines Entschädigungsansatzes wie auch auf die damit vermittelten Effizienzverbesserungsanreize für zielführend, diese Heterogenität der Direktvermarkter nicht über einen individuellen Entschädigungsansatz abzubilden, sondern einen pauschalen Ansatz zu wählen, der sich an den im Branchendurchschnitt auftretenden Kosten orientiert.

5 Schlussfolgerungen

Aus der vorliegenden Untersuchung geht hervor, dass die Direktvermarkter bzw. ihre BKV durch die Übernahme der Aufgabe des bilanziellen Ausgleichs für Redispatch-Maßnahmen im Rahmen der Übergangslösung für den RD2.0 neben den unmittelbaren Beschaffungskosten für die auszugleichende Energie relevante Mehrkosten erleiden, die hier unter dem Begriff der Overheadkosten zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich u. a. um Transaktionskosten der erforderlichen Handelsgeschäfte, Kosten im Zusammenhang mit dem erforderlichen Informationsaustausch und Kosten des Abrechnungswesens. Diese Kosten würden nicht bei den Direktvermarktern bzw. BKV anfallen, wenn diese Aufgabe entsprechend dem Zielmodell für den RD2.0 von den Netzbetreibern übernommen würde.

Aus Sicht der Gutachter ergibt sich aus dem Grundsatz der Kostenneutralität bei der Entschädigung für Redispatch-Maßnahmen wie auch der Tatsache, dass die Direktvermarkter in der Rolle des BKV hier Aufgaben übergangsweise übernehmen, die eigentlich von den Netzbetreibern abgedeckt werden sollten, eindeutig, dass die Direktvermarkter auch für diese Overheadkosten entschädigt werden sollten. Aus der ursprünglich entgegengebrachten Bereitschaft der Direktvermarkter, diese Kosten im Rahmen des für einen begrenzten Übergangszeitraum vereinbarten pauschalen Aufwendungsersatzes nicht explizit zur Geltung zu bringen, folgt nicht, dass es bei fortwährender Anwendung des Übergangsmodells nicht offenkundig sein sollte, dass auch für diese systematisch mit dem bilanziellen Ausgleich verbundenen Kosten eine Entschädigungslösung gefunden werden sollte.

Für die Ausgestaltung einer solchen Lösung erscheint es gleichwohl angemessen, ähnlich wie bei der Berechnungsvorschrift für den Mischpreis zur Abgeltung des Werts der beschafften Energie einen pauschalen Ansatz zu wählen, der in der Praxis einfach und transparent umsetzbar ist, auch wenn hiermit nur eine begrenzte Einzelfallgenauigkeit erreicht werden kann. Im Hinblick auf mögliche Ansätze zur Kalkulation einer pauschalen Entschädigung hat sich eine auf die auftretende Ausfallarbeit bezogene Pauschale in der Einheit €/MWh als geeignetste Lösung herausgestellt, wobei hiermit in Kauf genommen würde, dass keine Entschädigung von einmalig aufgetretenen Kostenelementen erfolgen würde.

Für diesen Ansatz wurde auf Basis einer in mehreren Runden mit zwischenzeitlichen Plausibilisierungen und bilateralen Rücksprachen durchgeführten Datenerhebung von den auftraggebenden fünf Direktvermarktern die Größenordnung der in den letzten Jahren angefallenen laufenden Overheadkosten ermittelt. Demnach liegen diese Kosten bei diesen Unternehmen in der Bandbreite von 0,70 bis 2,60 €/MWh mit einem gewichteten Mittelwert von ca. 1,35 €/MWh.

Wir erachten es als begründet und empfehlenswert, eine pauschale Entschädigung für Overheadkosten mindestens in Höhe dieses gewichteten Mittelwerts einzuführen, ggf. auch einem etwas höher liegenden Wert zur pauschalen Berücksichtigung der angefallenen einmaligen Kosten. Diese Pauschale könnte unmittelbar zusammen mit der auf Basis des Mischpreises für beschaffte Energie ermittelten Pauschale abgerechnet und somit mit minimalem Aufwand praktisch umgesetzt werden.